

Neufassung der S a t z u n g des Turnvereins Malsch 1897 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Malsch 1897 e.V. und hat seinen Sitz in Malsch.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 360276 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der TV Malsch bezweckt die Förderung von Turnen und Sport als eines Mittels der sportlichen Freizeitgestaltung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote im Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport. Der Verein unterhält einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er beteiligt sich an sportlichen Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene. Er fördert sportliche sowie überfachliche Veranstaltungen.
- (2) Der TV Malsch orientiert sich an den Grundlagen des Amateursports. Er lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.
- (3) Der TV Malsch lehnt alle Bindungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art ab und verlangt von seinen Mitgliedern entsprechende Toleranz.
- (4) Der TV Malsch ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. sowie weiterer Sportfachverbände. Er kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden, sofern dies dem Satzungszweck dienlich ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der TV Malsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über deren Höhe entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied des TV Malsch kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (2) Der TV Malsch besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB noch nicht volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber insb. finanziell die Ziele und Zwecke des Vereins fördern.
- (6) Der TV Malsch vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im TV Malsch ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Präsidiums oder die Vereins-Geschäftsstelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Eine Vererbung findet nicht statt.
- (4) Der Austritt aus dem TV Malsch ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist in Textform gegenüber einem Mitglied des Präsidiums oder der Vereins-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste des TV Malsch gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beträge, kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem TV Malsch ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt.
 - b) im Verein für den Übertritt zu einem anderen Sportverein Werbung macht.
 - c) seine Stellung im Verein für politische oder konfessionelle Agitation missbraucht.
 - d) sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unehrenhaft verhält oder den inneren Frieden des Vereins stört.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium oder von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern beantragt werden. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der

Verwaltungsrat beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen – auch bei jugendlichen Mitgliedern. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein und der Kontrolle der Organe des Vereins mit.
- (3) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Übungs- und Trainingsstunden des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Hallenbelegungspläne und der Hausordnung zu benutzen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TV Malsch sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen.
 - c) die beschlossenen Arbeitsdienste abzuleisten.
 - d) als aktiv Sport treibende Mitglieder regelmäßig die Übungs- und Trainingsstunden zu besuchen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammensetzen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sachlichen Kriterien ist zulässig. Das Präsidium ist berechtigt, bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Ehrenmitglieder) beitragsfrei zu stellen bzw. für bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Amtsträger) einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Das Präsidium kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Die

Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bei Veranstaltungen des Vereins oder der Pflege der vereinseigenen Anlagen zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Das Präsidium.
 - b) Der Verwaltungsrat.
 - c) Die Mitgliederversammlung.
 - d) Die Abteilungen.
 - e) Der Jugendvorstand.
- (2) Alle Ämter im Verein stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen, auch wenn diese Satzung nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 9

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu fünf Personen. Alle seine Mitglieder müssen volljährig sein. Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und einzelnen Präsidiumsmitgliedern bestimmte Ressorts zuzuordnen. Unbeschadet einer Gesamtverantwortung für die Belange des Vereins tragen die jeweiligen Präsidiumsmitglieder primär die Verantwortung für das ihnen zugewiesene Ressort.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Das Präsidium ist das leitende Gremium des Vereins. Es führt die von der Mitgliederversammlung und vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse durch. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Das Präsidium ist insb. zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.

§ 10

Der Verwaltungsrat

- (1) Den Verwaltungsrat bilden
- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 9 Abs. 1).
 - b) die Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter.
 - c) bis zu 5 Beisitzer.
 - d) der Jugendvorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig. Der

Verwaltungsrat kontrolliert die Arbeit des Präsidiums. Er ist für den Erlass von Ordnungen zuständig, für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers, sowie für die Koordination der Arbeit der Abteilungen mit der des Vereins. Er beschließt über Grundstücksgeschäfte.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
- (2) Alle Mitglieder des TV Malsch haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 6 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr spätestens im 2. Quartal durchzuführen. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (4) Die ordentliche sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch das Präsidium durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch einberufen. Ebenso soll auf der Homepage des Vereins auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Termin in derselben Weise bekannt gegeben werden.
- (5) Rechtzeitig bei einem Mitglied des Präsidiums eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs-änderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insb. zuständig für

- a) Die Wahl des Präsidiums.
- b) Die Wahl der Beisitzer im Verwaltungsrat und der Kassenprüfer.
- c) Die Bestätigung des Jugendleiters, der Abteilungsleiter und der Stellvertretenden Abteilungsleiter.
- d) Die Bestellung von zwei Wahlleitern zur Durchführung der Wahlen.

- e) Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit.
- f) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums des Jugendleiters, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- g) Die Entlastung des Präsidiums.
- h) Die Beschlussfassung über Anträge.
- i) Die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung.
- j) Die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- k) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Die Abteilungen

- (1) Der TV Malsch gliedert sich fachlich in Abteilungen. Abteilungen bestehen für solche Sportarten, für die es einen Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund oder ein Fachgebiet im Deutschen Turner-Bund gibt
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Einrichtung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen.
- (3) Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Sportart verantwortlich.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Abteilungen können weitere Mitarbeiter haben. Nähere Einzelheiten regelt eine Abteilungsordnung.
- (5) Der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter haben Stimmrecht im Verwaltungsrat. Sind beide anwesend, liegt das Stimmrecht beim Abteilungsleiter. Den Abteilungen obliegt die Vertretung des TV Malsch bei Verbandstagen ihrer Sportart auf Turngauebene, Kreisebene oder Landesebene, sofern der Verein Delegationsrecht besitzt.
- (6) Die Arbeit der Abteilungen wird durch die Abteilungsversammlung bestimmt. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen. Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und eventuelle weitere Mitarbeiter der Abteilung werden bei der Abteilungsversammlung gewählt. Für das Stimmrecht gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie selbst der Abteilung angehören.
- (8) Mitglieder des TV Malsch können mehreren Abteilungen angehören.

§ 14

Die Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des TV Malsch. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter des Jugendvorstands an.
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung geregelt. Diese darf zur Satzung des Vereins nicht in Widerspruch stehen.

§ 15

Allgemeine Regelungen der Vereinsverwaltung

- (1) Das Präsidium und der Verwaltungsrat werden von einem Mitglied des Präsidiums einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, auf elektronischem Weg (Textform) oder in Eilfällen auch telefonisch erfolgen. Die Einberufung des Verwaltungsrats soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsrates werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Protokollführer fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs erhalten eine Ausfertigung des Protokolls auf elektronischem Weg.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (5) Jedem Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr steht das aktive Wahlrecht zu. In die Ämter des Präsidiums können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. In das Amt des Jugendleiters können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (6) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (7) Die Wahlen zu den Ämtern des Präsidiums erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt der erste Wahlgang Stimmgleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Beisitzer im Verwaltungsrat und die Kassenprüfer können jeweils in einem Wahlgang en bloc gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu wählende Amtsträger vorhanden sind und sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

§ 16

Ordnungen

- (1) Der Verwaltungsrat erlässt zur Regelung der Arbeit im Verein Ordnungen. Obligatorische Ordnungen sind die Ehrungsordnung, die Beitragsordnung und die Finanzordnung. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen.
- (2) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (3) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder-versammlung.

§ 17

Geschäftsstelle, Mitarbeiter, Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten.
- (2) Das Präsidium kann für spezielle Tätigkeiten Mitarbeiter ernennen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden.
- (3) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem Amtsträger zugeordnet werden, der diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet.

§ 18

Finanzen, Kassenprüfung

- (1) Das Präsidiumsmitglied, Ressort Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Der Verwaltungsrat stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Der Verwaltungsrat kann genehmigen, dass die Abteilungen und der Jugendvorstand eigene Kassen führen dürfen. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser Kassen ist nach Ende eines Geschäftsjahres vom jeweiligen Kassierer dem zuständigen Präsidiumsmitglied (Ressort Finanzen) mitzuteilen. Dieser führt das Ergebnis dieser einzelnen Kassen mit der Hauptkasse des Vereins zusammen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenlage des Vereins.
- (4) Die Hauptkasse sowie die nach Abs. 3 genehmigten weiteren Kassen von Untergliederungen sind vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und selbst keine Abteilungskasse bzw. Jugendkasse führen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer

Kassenführung beantragen sie Entlastung des Präsidiumsmitglieds, Ressort Finanzen, sowie der Kassierer der Abteilungen und des Jugendkassierers. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung aller oder einzelner Kassen anordnen.

§ 19

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung sind den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 11 Abs. 4 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten. In Abweichung von § 11 Abs. 4 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist zwingend geheim durchzuführen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des TV Malsch oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports in Malsch zu verwenden hat.

§ 20

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.07.2020 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 24.04.2009 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 16.07.2020 können bereits nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden.